

## § 7 Schutzzumfang

	Rdnr.
A. Schutzzumfang von Marken .....	4484
B. Schutzzumfang von Unternehmenskennzeichen .....	4506
C. Schutzzumfang von Domains .....	4523
D. Schutzzumfang von Titeln (Sonderbezeichnungen).....	4525
E. Schutzzumfang von Ursprungsbezeichnungen .....	4530
F. Schutzzumfang von Namen.....	4533
G. Schutzzumfang sonstiger Rechte .....	4535

### A. Schutzzumfang von Marken

	Rdnr.
I. Verletzungshandlungen .....	4484
II. Identitätsschutz .....	4488
III. Verwechslungsschutz .....	4491
IV. Bekanntheitsschutz .....	4504
V. Namensgleichheit .....	4505

#### I. Verletzungshandlungen

Der Inhaber einer Marke ist berechtigt, die Marke zu benutzen und anderen ihre Benutzung zu untersagen. Dieses Recht gilt im gesamten Gebiet der Russischen Föderation. Daher unterscheiden sich Marken von Firmennamen und Handelsbezeichnungen, deren Schutzzumfang unter bestimmten Voraussetzungen verschieden sein kann. **4484**

Das Exklusivrecht des Markeninhabers wird verletzt durch die Benutzung einer Marke oder einer ihr verwechselbar ähnlichen Bezeichnung für die von der eingetragenen Marke beanspruchten Waren oder für Waren gleicher Art im geschäftlichen Verkehr ohne Zustimmung des Markeninhabers im Gebiet der Russischen Föderation. Die Benutzung einer Marke ist insbesondere in folgenden Fällen unzulässig: **4485**

- auf Waren, Etiketten und Verpackungen von Waren, die im Gebiet der Russischen Föderation hergestellt, angeboten, bei Ausstellungen und Messen ausgestellt oder in irgendeiner anderen Weise in Verkehr gebracht oder zu diesem Zweck gelagert und/oder transportiert oder in das Gebiet der Russischen Föderation eingeführt werden;
- bei der Durchführung von Arbeiten und der Erbringung von Leistungen;
- auf Unterlagen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Waren;
- bei kommerziellen Angeboten;
- im Internet, insbesondere in einer Domain, und anderen Formen der Adressierung.

Nach russischem Markenrecht ist somit nicht jede Benutzung einer geschützten Bezeichnung eine Verletzungshandlung, sondern nur die Benutzung zur Individualisierung von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen. Dabei handelt es sich um eine eher grobe Liste jener Handlungen, die ein Inverkehrbringen von Waren darstellen. Diesen Handlungen ist das Inverkehrbringen von Waren gemeinsam, die mit der Marke gekennzeichnet sind. **4486**

Eine Benutzung zu anderen Zwecken gilt nicht als Verletzung. Daher stellt die Lagerung von Waren, die mit der Marke einer anderen Person gekennzeichnet sind, keine Verletzung der Rechte des Markeninhabers durch den Verwahrer dar, wenn der Verwahrer lediglich nur Einrichtungen für die Lagerung der Waren zur Verfügung stellt, die eine dritte Person in Verkehr bringen will. Umgekehrt ist eine Markenverletzung bereits in der Lagerung widerrechtlich gekennzeichnete Waren zu sehen, wenn die Lagerung in der Absicht erfolgt, die markenverletzenden Waren in Verkehr zu bringen.

Ein Süßstoffhersteller verklagte zum Beispiel wegen Verletzung seiner Markenrechte eine Gesellschaft (mbH), in deren Lager Waren untergebracht waren, die mit der für diese Warenart eingetragenen Marke des Klägers gekennzeichnet waren. Der Beklagte berief sich darauf, dass er nicht der Hersteller der Waren war, sondern nur seine Räume für ihre Lage- **4487**

zung zur Verfügung gestellt hatte. Im Laufe des Rechtsstreits stellte sich jedoch heraus, dass der Beklagte verschiedenen Einzelhandelsgeschäften Verkaufsangebote über den gelagerten Süßstoff übermittelt hatte. Daher kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Lagerung der Waren durch den Beklagten zum Zwecke ihres späteren Verkaufs erfolgte, und entschied zugunsten des Klägers.

## II. Identitätsschutz

- 4488** Eine Bezeichnung gilt als identisch, wenn sie in allen Elementen mit einer bereits geschützten Marke übereinstimmt und sich auf die gleiche Warenklasse bezieht, dies ungeachtet von Unterschieden in den Warenverzeichnissen. Sofern die betreffende Bezeichnung vom Rechtsverletzer nicht als Marke eingetragen wurde, hat das Gericht festzustellen, ob die Verletzungshandlung absichtlich erfolgte, d. h. ob es zu einer vorsätzlichen Fälschung einer fremden Marke gekommen ist, oder ob die Verletzungshandlung fahrlässig geschah, insbesondere ob der Rechtsverletzer den Schutz der Bezeichnung als Marke nicht kannte. In beiden Fällen hat der Verletzer die weitere unbefugte Benutzung der Marke zu unterlassen. Bei Vorsatz allerdings haftet er verschärft.
- 4489** Wenn zwei identische Marken für gleichartige Waren irrtümlich vom Patentamt eingetragen wurden, kann die jüngere Marke durch Entscheidung der Kammer für Patentstreitigkeiten für ungültig erklärt werden. Voraussetzung ist, dass der betreffende Antrag innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der amtlichen Veröffentlichung der Information über die Markenregistrierung gestellt wurde.
- 4490** Eine Feststellung der Identität von Bezeichnungen ist üblicherweise nicht problematisch. Für den Verletzten ist es ungleich schwieriger, die Vollstreckung eines Urteils zu erwirken, insbesondere in Fällen vorsätzlicher Markenpiraterie.

## III. Verwechslungsschutz

	Rdnr.
1. Grundsätze der Verwechslungsgefahr.....	4491
2. Markenähnlichkeit.....	4494
a) Klangliche Ähnlichkeit.....	4494
b) Bildliche Ähnlichkeit .....	4496
c) Begriffliche Ähnlichkeit .....	4498
3. Waren/Dienstleistungsähnlichkeit .....	4500
4. Arten der Verwechslungsgefahr.....	4503

### 1. Grundsätze der Verwechslungsgefahr

- 4491** Das Gesetz sieht lediglich einen unzulässigen Ähnlichkeitsgrad vor, nämlich eine Ähnlichkeit, die zu Verwechslungen zwischen einer benutzten Bezeichnung und einer geschützten Marke führt. Bei der Beurteilung bestimmter Streitigkeiten von Markenverletzungen orientieren sich die Gerichte an den Regeln über die Stellung, Einreichung und Prüfung von Anträgen zur Eintragung von Marken und Dienstleistungsmarken, bestätigt vom Patentamt am 5. März 2003. In diesen wird der Begriff des unzulässigen Grades der Ähnlichkeit von Zeichen im Zusammenhang mit deren Eintragung als Marken ausführlich behandelt.
- 4492** Gemäß Punkt 14.4.2. der genannten Regeln gilt eine Bezeichnung als verwechselbar ähnlich mit einer anderen Bezeichnung, wenn beide trotz einzelner Unterschiede in ihrer Gesamtheit miteinander in Verbindung gebracht werden. Obwohl diese Aussage eher abstrakt formuliert ist, verschafft sie eine gewisse Klarheit. Insbesondere ist es offensichtlich, dass die bloße Übereinstimmung einzelner Elemente von Bezeichnungen selbst keine Markenverletzung begründet. Da eine Marke zunächst für die potentiellen Käufer von Waren bestimmt ist, darf die Beurteilung der Ähnlichkeit nicht aus der Sicht eines Fachmanns, etwa eines Designers, Malers, Graphikers, usw. erfolgen, welcher kleinste Unterschiede

festzustellen vermag. Vielmehr ist die Sicht des gewöhnlichen Verbrauchers zu Grunde zu legen, der über kein Fachwissen oder keine Erfahrung im fraglichen Bereich verfügt.

In der Praxis wird der Grad der Ähnlichkeit anhand einer Reihe von Faktoren bestimmt, die in den Regeln aufgelistet sind. Insbesondere ist die Art der geschützten Marke von großer Bedeutung, da für die Beurteilung der Ähnlichkeit mit anderen Bezeichnungen unterschiedliche Regeln gelten, so bei Wortmarken, Bildmarken, dreidimensionalen Marken, usw. Die Verwechslungsgefahr für die verschiedenen Zeichenarten wird anhand verschiedener Parameter, darunter die Ähnlichkeit nach dem Wortklang, dem Wortbild und aufgrund der begrifflichen Ähnlichkeit ermittelt. Neben der Ähnlichkeit der Bezeichnungen wird auch die Ähnlichkeit der Waren geprüft, für die sie verwendet werden. **4493**

## 2. Markenähnlichkeit

### a) Klangliche Ähnlichkeit

Die klangliche Ähnlichkeit ist beim Vergleich von Wortzeichen von Bedeutung. Nach Punkt 14.4.2.2 der Regeln lässt sich die Ähnlichkeit anhand folgender Merkmale bestimmen: **4494**

- das Vorhandensein ähnlicher und übereinstimmender Laute in den sich gegenüberstehenden Bezeichnungen;
- die Ähnlichkeit der Laute, aus denen die Bezeichnungen bestehen;
- die Position der ähnlichen Laute und Lautkombinationen im Verhältnis zueinander;
- das Vorhandensein übereinstimmender Silben und ihre Position;
- die Zahl der Silben in den Bezeichnungen;
- die übereinstimmenden Stellen der Lautkombinationen innerhalb der Bezeichnungen;
- die Ähnlichkeit in der Zusammensetzung der Vokale und Konsonanten;
- die Art der übereinstimmenden Teile der Bezeichnungen;
- die Aufnahme der einen Bezeichnung in die andere;
- die Akzente.

Das Patentamt hat folgende Bezeichnungen anhand dieser Merkmale als verwechselbar ähnlich qualifiziert: *Cirisol* und *Ciritol*, *Quanta* und *Quantab*, *Martini* und *Marti № 1*, *Martini* und *Martino Bianco* u. a. **4495**

### b) Bildliche Ähnlichkeit

Die Ähnlichkeit nach dem Bild wird beim Vergleich von Wortmarken, Bildmarken, dreidimensionalen Marken und Wort-Bild-Marken ermittelt. Wie bei Wortbezeichnungen ist diese Ähnlichkeit wichtig bei Bezeichnungen, die in einer besonderen Art graphisch gestaltet sind. In diesem Fall erfolgt der Vergleich auf Grund des allgemeinen Wortbildes, der Schriftart, der graphischen Gestaltung unter Berücksichtigung der Buchstaben (Block oder Kursivbuchstaben, Groß- oder Kleinbuchstaben), der Position der Buchstaben im Verhältnis zu einander, des verwendeten Alphabets, usw. **4496**

Bei einem Vergleich von Bildmarken, dreidimensionalen Marken und Wort-Bild-Marken wird ihre äußere Form, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Symmetrie, Art und Charakter der Bezeichnung (naturalistisch, konventionell, karikaturistisch, usw.) sowie die Kombination von Farben und Farbtönen berücksichtigt. **4497**

### c) Begriffliche Ähnlichkeit

Die begriffliche Ähnlichkeit wird beim Vergleich jeder Art von Bezeichnungen berücksichtigt. Sie wird aufgrund folgender Merkmale ermittelt: **4498**

- Ähnlichkeit der in den Bezeichnungen enthaltenen Begriffe und Inhalte, insbesondere die Übereinstimmung der Bedeutung der Bezeichnungen in verschiedenen Sprachen;
- Übereinstimmung in einem Bestandteil, der logisch hervorgehoben wird und eine eigene Bedeutung hat;
- Gegensätzlichkeit von Begriffen und Inhalten in den Bezeichnungen.

- 4499 Daher wurde zum Beispiel die für eine Pager-Werbung verwendete Wendung *A Small Helper for Big People* als begrifflich ähnlich angesehen mit der Marke *Small Computers for Big People*.

### 3. Waren/Dienstleistungsähnlichkeit

- 4500 Die von einem Gericht angenommene Verwechselbarkeit allein der Bezeichnungen ist für das Gericht jedoch kein zwingender Grund, eine Markenverletzung zugunsten des Klägers anzunehmen. Zusätzlich ist erforderlich, dass mit der fraglichen Bezeichnung ähnliche Waren, Arbeiten und Dienstleistungen gekennzeichnet sind. Bei der Prüfung der Warenähnlichkeit ist zunächst die Unterteilung der Waren (Arbeit, Dienstleistung) in Gattungsklassen und spezifische Begriffe zu berücksichtigen, wie sie durch die geltende Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen (ICGS) bestätigt wurde.
- 4501 Leider verfolgen die russischen Gerichte bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit einen eher formellen Ansatz. In manchen Urteilen wird einfach auf die Zugehörigkeit zu einheitlichen Warenklassen abgestellt, ohne dabei die beträchtlichen Unterschiede zwischen den Waren der gleichen Klasse oder die Ähnlichkeit von Waren zu berücksichtigen, die formell zu verschiedenen Klassen gehören. Daher war es unserer Ansicht nach ein Fehler, die Klage einer Brauerei abzuweisen, die die Verletzung ihres Markenrechts für die Klasse 32 gegen ein Unternehmen geltend machte, das eine verwechselbar ähnliche Bezeichnung zur Kennzeichnung von Wodka verwendet hatte, der zu Klasse 33 gehört. Obwohl Bier und Wodka formell verschiedenen ICGS-Klassen angehören, ist in diesem Fall die Warenähnlichkeit sicherlich gegeben.
- 4502 Im Sinne des Gesetzes sollte bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit von wesentlicher Bedeutung sein, ob Verbraucher grundsätzlich den Eindruck haben könnten, dass die jeweiligen Waren vom gleichen Hersteller stammen. Dabei ist nicht nur die Art der Waren, sondern es sind auch ihre Bezeichnung, die Art des zu ihrer Herstellung verwendeten Materials, die Vertriebsbedingungen, die Verbraucherkreise und andere Merkmale zu berücksichtigen.

### 4. Arten der Verwechslungsgefahr

- 4503 Weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung wird in Russland klar zwischen verschiedenen Arten der Verwechslungsgefahr bei ähnlichen Marken unterschieden. In der Lehre wird vorgeschlagen, zwischen der Gefahr einer direkten und einer indirekten Verwechslung sowie der Möglichkeit einer Assoziation zu unterscheiden.

## IV. Bekanntheitsschutz

- 4504 Die wichtigste Besonderheit der gesetzlichen Bestimmungen über bekannte Marken besteht darin, dass der Schutz auch für Waren gewährt wird, die sich von den Waren unterscheiden, in deren Zusammenhang die Marke als bekannt gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verbraucher die Benutzung der Marke durch eine andere Person für die genannten Waren mit dem Rechtsinhaber der bekannten Marke assoziieren und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers verletzt werden könnten.

## V. Namensgleichheit

- 4505 Wird ein Eigenname als Marke eingetragen, darf der Inhaber der Marke anderen Personen mit dem gleichen Namen nicht untersagen, die Marke zur Individualisierung ihrer kommerziellen Tätigkeit zu benutzen. Das gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeit des Dritten auf die eine oder andere Weise mit der Tätigkeit des Markeninhabers überschneidet.

## B. Schutzzumfang von Unternehmenskennzeichen

	Rdnr.
I. Verletzungshandlungen .....	4506
II. Identitätsschutz .....	4513
III. Verwechslungsschutz .....	4517
IV. Bekanntheitsschutz .....	4519
V. Namensgleichheit .....	4520

### I. Verletzungshandlungen

Die zentrale Verletzung des Rechts an einem Firmennamen erfolgt durch Benutzung einer Firma. Diese Firma muss mit dem Firmennamen der juristischen Person identisch oder verwechselbar ähnlich sein, die das alleinige Recht an dem Firmennamen hat. Dabei geht es in den meisten Fällen um die Frage der rechtswidrigen Benutzung einer speziellen Bezeichnung der juristischen Person, d. h. jenes Teils des Firmennamens, der speziell zur Unterscheidung von Unternehmen bestimmt ist. Es wurde bereits gezeigt, dass ein lediglich formeller Ansatz zur Lösung solcher Konflikte unzulässig ist, vgl. Rdnr. 4214 ff., 4353 ff. Das entscheidende Kriterium, auf das sich das Gericht bei der Entscheidung von Streitigkeiten über Eingriffe in Firmenrechte stützen sollte, ist das Vorhandensein bzw. das Nichtvorhandensein einer tatsächlichen Gefahr der Verwechslung von Unternehmen, die unter identischen oder ähnlichen Firmennamen am Verkehr teilnehmen. Der Inhaber eines Firmennamens, der sein Ausschließlichkeitsrecht verletzt sieht, muss erstens beweisen, dass er als erster das ausschließliche Recht an dem Firmennamen erworben hat. Er muss zweitens konkrete Tatsachen aufzeigen, die eine Verletzung seiner rechtmäßigen Interessen durch den Beklagten ergeben. **4506**

Der Verletzte kann einen Antrag auf Feststellung des Rechts am Firmennamen mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verbinden, um die Verwendung des Namens durch den Beklagten verbieten zu lassen. In einzelnen Fällen kann ein Antrag auf Feststellung des Rechts an einem Firmennamen als separater Antrag gestellt werden. Streitigkeiten dieser Art ergeben sich oft nach einer Umstrukturierung juristischer Personen durch Teilung oder Spaltung. **4507**

Das Recht an einem Firmennamen wird häufig nicht durch Verwendung eines Namens als Firmenname, sondern als Handelsbezeichnung verletzt. So wurde einer GmbH (OOO) mit der Bezeichnung *Pakkard* durch Beschluss der lokalen Kartellbehörde von Sankt Petersburg die weitere Benutzung der Wortverbindung „Vine Gallery“ zur Bezeichnung ihres Geschäfts verboten. Antragsteller war eine GmbH mit der Bezeichnung *Vine Gallery – Neva*. Der Beschluss wurde durch Gerichtsentscheidungen bestätigt. Der Antragsteller konnte nachweisen, dass die Verbraucher über die Geschäfte des Wettbewerbers getäuscht und sein Ruf aufgrund der geringeren Qualität der im Geschäft des Wettbewerbers *Pakkard* angebotenen Dienstleistungen beschädigt wurde. **4508**

Das Recht an einem Firmennamen kann auch durch die Benutzung des Namens eines Unternehmens im Rahmen einer für einen anderen eingetragenen Marke verletzt werden. Nach Art. 1483 Abs. 8 Zivilgesetzbuch ist es nicht zulässig, im Gebiet der Russischen Föderation geschützte Firmen (oder Teile davon) als Marken einzutragen, wenn das Firmenrecht zugunsten einer anderen Person für Waren gleicher Art vor dem Prioritätszeitpunkt der Marke entstanden ist. **4509**

Der Hinweis auf „Waren gleicher Art“ im Gesetz bedeutet, dass die Benutzung der Firma einer anderen Person oder eines Teils davon im Rahmen einer Marke nicht unmöglich ist. Fraglich ist wiederum, ob dies bei Verbrauchern und Marktteilnehmern zur Verwechslung der Warenhersteller führt. Wenn sich die Tätigkeiten eines Firmeninhabers von denen eines Markeninhabers unterscheiden und keine Überschneidung auf dem Markt vorkommt, stellt die Benutzung der Firma in der Marke keine Verletzung dar. Im Gegensatz **4510**

hierzu kann aber die Kennzeichnung von Waren mit einer Marke, die der Firma einer identische Produkte herstellenden juristische Person ähnlich ist, als unlauterer verbotener Wettbewerb angesehen werden.

- 4511** Zum Schutz seines Rechts kann der Firmeninhaber in diesem Fall beantragen, die Eintragung der Marke für ungültig zu erklären. Nach Art. 1512 Abs. 3 Zivilgesetzbuch kann der Firmeninhaber während der gesamten Dauer des Rechtsschutzes gegen die Eintragung der Marke bei der Kammer für Patentstreitigkeiten vorgehen, vgl. Rdnr. 4466.
- 4512** Auch die Entstellung des Firmennamens einer juristischen Person durch Dritte gilt als Verletzungshandlung. Handlungen, wie die falsche Bezeichnung des organisatorisch-rechtlichen Status eines Unternehmens, die Veränderung der Reihenfolge der Gründernamen, die von den Gründern gewählt und, sofern gesetzlich erforderlich, im Firmennamen festgelegt wurde, die Verfälschung der Sonderbezeichnung eines Unternehmens usw. können dem Ruf einer juristischen Person beträchtlichen Schaden zufügen und sind daher auch gesetzlich verboten. Zur Abwehr solcher Handlungen kann ein Antrag auf Wiederherstellung des Zustands vor Verletzung des Firmenrechts gestellt werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass der Verletzer die jeweiligen Änderungen in den Dokumenten, Nachschlagewerken, Werbematerialien, usw. vornimmt, auf eigene Kosten eine Mitteilung über die Verletzung veröffentlicht, in der er die Öffentlichkeit über den genauen Firmennamen der juristischen Person informiert, und ähnliches.

## II. Identitätsschutz

- 4513** Die Frage, wann Firmen identisch sind, wurde bis vor kurzem im russischen Recht nicht eindeutig beantwortet. Die Gerichte verlangten meist, dass sämtliche Elemente des Firmennamens ohne Ausnahme übereinstimmen müssen, somit auch die Rechtsform eines Unternehmens. Aus diesem Grund wiesen sie häufig Klagen ab, wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine Aktiengesellschaft unter identischen speziellen Bezeichnungen sogar im gleichen Marktsegment auftraten.
- 4514** In der Literatur wurde dieser formelle Ansatz kritisiert, da er in Widerspruch zu Sinn und Zweck der Gesetzgebung über Firmennamen stand. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen besteht darin, den Marktteilnehmern das Recht auf angemessene Individualisierung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten und Dritten, vor allem Verbrauchern, eine Identifizierung von Wirtschaftssubjekten zu ermöglichen. Daher liegt eine Kollision von identischen Firmennamen auf der Hand, wenn ein originelles Wort oder eine Wortverbindung als spezielle Bezeichnung in einer Firma, an der sich vor allem auch Dritte orientieren, ohne rechtfertigenden Grund in der Firma eines anderen Unternehmens benutzt wird und das andere Unternehmen im gleichen Marktsegment Geschäfte betreibt.
- 4515** Zulässig ist dagegen, wenn zwei oder mehrere in unterschiedlichen Marktsegmenten tätige Unternehmen identische Firmennamen verwenden, gleich, ob sie ein gewöhnliches oder sogar originäres Wort als spezielle Bezeichnung verwenden.
- 4516** Mit dem Inkrafttreten des vierten Abschnitts des Zivilgesetzbuches wurde der Identitätsschutz im Firmenrecht nun eindeutiger geregelt. Zunächst wird jetzt für die Unzulässigkeit nicht nur auf Identität, sondern auch auf eine zu Verwechslungen führende Ähnlichkeit abgestellt; sodann können Konflikte zwischen Firmen nur entstehen, wenn die juristischen Personen in ähnlichen Bereichen tätig sind und auf dem Markt miteinander kollidieren.

## III. Verwechslungsschutz

- 4517** Ähnliche Firmennamen sind solche, deren spezielle Bezeichnungen zwar nicht identisch, jedoch verwechselbar ähnlich sind. Das russische Recht enthält keine Bestimmungen dazu, ab wann ein unzulässiger Ähnlichkeitsgrad zwischen Firmen vorliegt. Im Wege der Gesetzesanalogie können jedoch die für Marken geltenden Bestimmungen herangezogen werden, vgl. Rdnr. 4491 ff.

Hauptkriterium für die Zulässigkeit der Ähnlichkeit von Firmen ist die Gefahr, dass Dritte ein Unternehmen mit einem anderen gedanklich verwechseln. Diese Gefahr wiederum ist abhängig von mehreren Faktoren, insbesondere davon, wie originär der Name eines Unternehmens ist, welche gemeinsamen Tätigkeitsbereiche der Unternehmen bestehen, usw. **4518**

#### IV. Bekanntheitsschutz

Das russische Recht kennt für bekannte Firmennamen keinen besonderen Rechtsschutz. Gemäß Art. 8 der Pariser Verbandsübereinkunft gilt der Rechtsschutz in der Russischen Föderation für alle Firmennamen (**фирменного наименования**) ausländischer Gesellschaften, ohne dass diese im Gebiet Russlands wirtschaftlich tätig sein müssen. Es ist offensichtlich, dass ohne die wirtschaftliche Tätigkeit einer Gesellschaft im Gebiet Russlands kaum von einer Verletzung des Rechts der Gesellschaft am Firmennamen die Rede sein kann, wenn Personen eine identische oder ähnliche Firma verwenden oder für sich eine entsprechende Marke eingetragen haben. **4519**

#### V. Namensgleichheit

Das russische Recht verbietet nicht ausdrücklich die Aufnahme von Namen sehr bekannter Personen in einen Firmennamen ohne deren Zustimmung. Es besteht jedoch ein allgemeines Verbot zur Aufnahme von Bezeichnungen in Firmennamen, die die Öffentlichkeit täuschen können. Außerdem ist hier die analoge Anwendung der markenrechtlichen Bestimmungen möglich. Jedenfalls muss nach dem Gesetzeszweck die sehr bekannte Person der Aufnahme ihres Namens oder Pseudonyms in einen Firmennamen zustimmen. **4520**

Ist der Name der sehr bekannten Person identisch mit dem Eigennamen des Unternehmensgründers, darf dieser Name im Firmennamen des Unternehmens verwendet werden. Es besteht kein alleiniges Recht zur Verwendung des Namens des Eigentümers eines Unternehmens oder eines seiner Gründer im Firmennamen. Denn Personen mit dem gleichen Namen haben das Recht, diesen im Firmennamen eines von ihnen gegründeten Unternehmens zu verwenden. **4521**

Anm. des Hrsg.: Zum Schutzzumfang einer Handelsbezeichnung (Titel) vgl. Rdnr. 4525 ff.; 4228; 4235 ff. **4522**

#### C. Schutzzumfang von Domains

Das geltende Verfahren zur Registrierung von Domains und ihr funktioneller Zweck schließt aus, dass zwei identische Domains existieren. Die Einmaligkeit eines Domain-Namens kann seinen Inhaber jedoch nicht vor einer Verletzung berechtigter Interessen durch die Eintragung verwechselbar ähnlicher Domain-Namen schützen. Derzeit ist diese Praxis weder durch Gesetze noch durch die geltenden Bestimmungen über die Registrierung von Domain-Namen in der .ru-Zone verboten. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes und auf der Grundlage der Wettbewerbsbestimmungen ist der Inhaber eines Domain-Namens dennoch berechtigt, seine rechtlichen Interessen vor Gericht zu wahren. **4523**

Bei Streitigkeiten zwischen Domain-Namen einerseits und Marken und Firmennamen andererseits ist es kaum richtig, stets dem Marken- und Firmenschutz den Vorrang einzuräumen. Wenn das Recht an einer Domain vor den anderen genannten Schutzrechten erlangt wurde, ist dem Domain-Namen Vorrang einzuräumen. **4524**

#### D. Schutzzumfang von Titeln (Sonderbezeichnungen)

Eine Verletzung des Rechts an einer Handelsbezeichnung wird nach dem Sinn des Gesetzes vorwiegend dann anerkannt, wenn Wettbewerber identische oder verwechselbar ähnliche Bezeichnungen als Namen ihrer gewerblichen oder anderen Einrichtungen verwenden. **4525**

- 4526** Außerdem kann das Recht an einer Handelsbezeichnung verletzt werden, wenn diese absichtlich von Dritten entstellt oder ungeschickt in Werbung verwendet wird, usw.
- 4527** Die Frage nach dem unzulässigen Grad der Ähnlichkeit von Handelsbezeichnungen wird im Wege der Gesetzesanalogie auf gleiche Weise wie die Beurteilung der Ähnlichkeit von Marken und Firmennamen gelöst. Das russische Recht sieht keinen besonderen Schutz für bekannte Handelsbezeichnungen vor.
- 4528** Verletzungen des Rechts am Titel eines Werkes der Wissenschaft, der Literatur und der Kunst sind Handlungen, die mit dessen unbefugter Benutzung oder Entstellung im Zusammenhang stehen und gegen das Recht zum Schutz des Rufs des Autors verstoßen. Insbesondere darf ein geschützter Titel nicht von einer anderen Person als Titel eines anderen Werkes, als Marke oder in einem Firmennamen oder in einer Handelsbezeichnung verwendet werden.
- 4529** Das Recht am Titel eines Massenmediums gilt als verletzt, wenn ein anderes Massenmedium der gleichen Art unter einer identischen oder verwechselbar ähnlichen Bezeichnung betrieben wird.

### **E. Schutzzumfang von Ursprungsbezeichnungen**

- 4530** Grundsätzlich entspricht eine mögliche Verletzung der Rechte des Inhabers einer Urkunde über die Benutzung einer Ursprungsbezeichnung der Verletzung der Rechte an einer Marke, vgl. Rdnr. 4484ff. Personen, die nicht über eine das Recht zur Benutzung einer Ursprungsbezeichnung einräumende Urkunde verfügen, dürfen die Ursprungsbezeichnung nicht benutzen, selbst wenn dabei die wirkliche Ursprungsbezeichnung der Waren angegeben wird.
- 4531** Außerdem ist die Benutzung einer Ursprungsbezeichnung nicht zulässig, wenn die verwendete Bezeichnung eine Übersetzung enthält oder Zusätze wie „der Sorte“, „Typ“, „Nachahmung“ und ähnliches. Entsprechend entschied das Gericht einen Streit zugunsten des offiziellen Vertreibers des georgischen Mineralwassers *Borjomi* in Sankt Petersburg und untersagte die Benutzung der Bezeichnung *Borjomi* zur Kennzeichnung von künstlichem Mineralwasser.
- 4532** Letztlich ist es unzulässig, für nicht von der Ursprungsbezeichnung erfasste Waren eine ähnliche Bezeichnung zu verwenden, die Verbraucher über die Ursprungsbezeichnung und bestimmte Eigenschaften der Waren täuschen kann.

### **F. Schutzzumfang von Namen**

- 4533** Verletzungen des Rechts an einem Urhebernamen sind Handlungen Dritter, die eine vom Urheber (Darsteller) gewählte Art der Bezeichnung seiner Verbindung zu einem Werk (Darbietung) verletzen. Typische Verletzungshandlungen sind in diesem Fall die Nichterwähnung des Namens des Urhebers (Darstellers), die Entstellung seines Namens, die Offenlegung eines Pseudonyms ohne Zustimmung des Urhebers, usw. Verwendet eine Person als Pseudonym für ihr literarisches Wirken oder für ihre Darbietungen den Namen (das Pseudonym) eines Urhebers (Darstellers), ist dies rechtsmissbräuchlich.
- 4534** Die Interessen von sehr bekannten Personen können verletzt werden, wenn ihre Namen, Pseudonyme oder deren Derivate in eine Marke, einen Firmennamen oder in eine Handelsbezeichnung aufgenommen oder als Domain-Namen verwendet werden.

### **G. Schutzzumfang sonstiger Rechte**

- 4535** Die Rechte an Bezeichnungen von Erfindungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und wissenschaftlichen Entdeckungen können auch verletzt werden, wenn ähnliche Gegenstände des Patentrechts unter der gleichen Bezeichnung eingetragen werden.

Das ausschließliche Recht an einer Arzneimittelbezeichnung wird verletzt, wenn ein anderes Arzneimittel mit der gleichen Bezeichnung eingetragen wird. **4536**

Die Verletzung des Rechts an der Bezeichnung einer Tier- oder Pflanzenzüchtung beurteilt sich nach vergleichbaren Grundsätzen. Überdies kann dieses Recht durch Registrierung einer identischen oder verwechselbar ähnlichen Marke verletzt werden. **4537**

## § 8 Einwendungen

	Rdnr.
A. Nichtbenutzung.....	4538
I. Marken.....	4538
II. Firmennamen.....	4540
III. Sonstige Kennzeichen.....	4543
B. Namen, Adressen und beschreibende Angaben.....	4548
C. Erschöpfung.....	4549
I. Marken.....	4549
II. Firmennamen.....	4550
III. Sonstige Kennzeichen.....	4552
D. Duldung.....	4554
I. Marken.....	4554
II. Firmennamen.....	4555
III. Sonstige Kennzeichen.....	4557
E. Rechtsmissbrauch.....	4560

### A. Nichtbenutzung

#### I. Marken

Die fortgesetzte Nichtbenutzung einer Marke über einen Zeitraum von drei Jahren kann zur Beendigung ihres Schutzes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer führen. In diesem Fall kann jede interessierte Person bei der Kammer für Patentstreitigkeiten einen Antrag auf vorzeitige Beendigung des Rechtsschutzes der Marke wegen Nichtbenutzung stellen, sofern die entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Falls der Rechtsinhaber die Benutzung der Marke nicht nachweist oder den Grund ihrer Nichtbenutzung nicht rechtfertigt, wird ihr Rechtsschutz für sämtliche oder einen Teil der Waren vorzeitig beendet. **4538**

Gegen die Entscheidung der Kammer für Patentstreitigkeiten kann Einspruch bei Gericht eingelegt werden. **4539**

#### II. Firmennamen

Im russischen Recht gibt es keine Bestimmungen, die die Folgen der Nichtbenutzung eines Firmennamens direkt regeln. Im Sinne des Gesetzes behält ein Unternehmen das Recht an seinem eingetragenen Firmennamen, solange es besteht. **4540**

Wenn jedoch ein Firmenname im Verkehr nicht wirklich verwendet wird, kann sein Inhaber andere nicht daran hindern, den Firmennamen zu benutzen. Denn in diesem Fall besteht keine Verwechslungsgefahr für die Marktteilnehmer. **4541**

Anm. des Hrsg.: Zur Nichtbenutzung von Handelsbezeichnungen (Titel) vgl. Rdnr. 4543; 4228; 4235 ff. **4542**

#### III. Sonstige Kennzeichen

Eine Handelsbezeichnung genießt nur solange Rechtsschutz, wie sie als spezielle Bezeichnung einer gewerblichen oder anderen Einrichtung benutzt wird. Wenn also der Eigentümer der Einrichtung diese Bezeichnung nicht mehr benutzt, kann dies nicht als Verletzung seiner Interessen durch andere Personen angesehen werden. **4543**